

## Auslegungen bzw. Präzisierungen der Paritätischen Kommission vom 06.12.2013

### 1. Krankentaggeld-Versicherungsprämie (Art. 34.1 Abs. e) GAV)

Im Sinne einer klärenden Ergänzung gilt folgende Auslegung: Der Arbeitnehmer beteiligt sich maximal zur Hälfte an der Prämie, die der Arbeitgeber gemäss Versicherungsvertrag effektiv zu entrichten hat, wobei der Anteil des Arbeitnehmers höchstens 2 Prozent betragen darf.

### 2. Samstagsarbeit (Art. 30.5.1 GAV)

Im Sinne einer klaren Umsetzung gilt folgende Ergänzung: Firmen, welche Samstagsarbeit ohne entsprechende Meldung an die Paritätische Kommission ausführen (Meldeformular unter [www.pk-gipser.ch](http://www.pk-gipser.ch)), werden bei der ersten Missachtung unter Androhung einer Busse an das Versäumnis erinnert. Bei der zweiten Missachtung wird eine Busse von CHF 500.– und ab der dritten Missachtung eine Busse von CHF 1'000.– fällig.

Freundliche Grüsse  
**PARITÄTISCHE KOMMISSION  
FÜR DAS GIPSERGEWERBE  
IM KANTON BASEL-STADT**